

die viel späteren Kreuzzüge durch die zahllose Beteiligung der Heimkehrenden mit hl. Kreuzpartikeln zur Verbreitung dieses Patronates beigetragen haben; demnach stammen die Stifte: Heil.-Kreuz in Donauwerth, zu Polling im Ammergau und Heil.-Kreuz bei Baden aus den Kreuzzügen. Hingegen mochten Heil.-Kreuz zu Niedernburg in Passau, und die Akropolis von Melf schon zu St. Severins Zeit das heil. Kreuz bewahrt haben.

Ferner entstanden heil. Kreuz-Kirchen zu Heil.-Kreuz bei Micheldorf an der Krems; Petting an der Aschach; Hainbuch, — richtiger Heidenburg — bei Schwanenstadt; Gebertsheim am Matz-See; Höllersberg bei Munderking; Eiferding bei Wildshut; Klein-Murheim bei Weilbach; Senftenbach, Heil.-Kreuz in der Instadt — Passau; Reisbach bei Ortenburg; Eggstätten jenseits des Ins oberhalb Braunau; Heil.-Kreuz bei Burghausen; Aham bei Wasserburg; Heil.-Kreuz an der Alz bei Trostburg u. s. v. a.¹⁾

Zum heil. Geist.

Am Pfingstfeste feiert die katholische Kirche die Ankunft des heil. Geistes; er ist die dritte Person in der dreieinigen Gottheit; er ist der Genius des Christenthums und das belebende Princip zur Ausübung desselben, indem schon die Apostel so oft auf die Eingebungen des hl. Geistes als auf die Werke der Barmherzigkeit hingewiesen haben. Unter dessen „des Paracleten, des Trösters der Bedrängten“ Patronate wurden schon in den ältesten Zeiten alle Hospitäler und wohlthätige Herbergen, welche gewöhnlich vor oder an den Stadttoren erbaut wurden, gestellt. Insbesondere aber, als sich infolge der Kreuzzüge der orientalische Missions- und die Pest nach dem Abendlande verpflanzten, stellte sich deshalb das Bedürfnis heraus, die damit behafteten von der Gesellschaft abzusondern, und sie in eigens dazu vorgerichtete Lazarethe — von Lazarus — und Leprosenhäuser — von lepra — Spitäler für Sondersieche unterzubringen. Die christliche Liebe dehnte ihre Mildthätigkeit auch auf sonstige Kranke, Hilflose, verarmte Mitbrüder aus, und errichtete zur

¹⁾ Die vorhin aufgezählten und weiter noch aufzuzählenden Ortschaften mit ihren Patroninien zur hl. Dreieinigkeit, zum hl. Salvator oder zum hl. Kreuze, zu den Heiligen Georgius, Florianus, Hippolytus, Pankratius, Pantaleon, Achatinus, Margaretha u. c. zur Seite, geben uns den Beweis, dass bei den meisten dort, oder in der Nähe zur Römerzeit eine röm. Niederlassung mit einem Castello und einem heidnischen Delubrum gestanden habe, welches beim Aufblühen des Christenthums in eine christliche Kirche oder Sacellum umgewandelt wurde; vielfach finden sich dort auch besondere Terrain-Ausprägungen vor, welche einstigen Befestigungen angehörten; daraus geht hervor, dass die meisten der angeführten Orte und Kirchen in das hohe Alterthum hinaufreichen, wenn auch der heutige Name nicht mehr darauf hindeutet.

Unterkunft für diese Krankenhäuser, Versorgungshäuser, und mit Grund und Boden reichlich ausgestattete Bürgerspitäler, welche unter den Schutz des hl. Geistes gestellt wurden; ja unter diesem Schutze bildete sich ein eigener religiöser Verein, der Orden des heil. Geistes mit Chorherren, Rittern, dienenden Brüdern und Schwestern; sowie zu Wien, so auch zu Bulgarn.

Die auf dem Friedhofe zu Ranshofen befindliche Polygon-Kapelle zum hl. Geiste mag, wo nicht aus der Römerzeit, doch aus der Zeit der Carolinger, welche oftmals auf der Pfalz zu Ranshofen residirten, stammen. — Die mit den Spitälern in Verbindung stehenden heil. Geist-Kirchen zu Linz, Freistadt, Steyr, Gmunden, Aussee, Braunau, Ried, Schärding, Passau, Neuötting, Burghausen, Matighofen &c. gehören ihrer Entstehung nach dem 14. und 15. Jahrhunderte an.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Zweifelsfall betreffend die Provision und kirchliche Beerdigung eines „abgestandenen“ Katholiken.) Quirinus hat sich schon seit einigen Jahren von den Sacramenten ferngehalten und an Sonn- und Feiertagen kaum mehr die heilige Messe besucht. Plötzlich wird er vom Schlagflusß schwer getroffen. Die bestürzten Verwandten eilen zum Pfarrer; dieser findet ihn besinnungslos, ertheilt ihm bedingungsweise die hl. Losprechung und insgeheim auch die hl. Oelung. So stirbt Quirinus, ohne das Bewußtsein wieder erlangt zu haben. Trotz aller Bitten der Verwandten verweigert der Pfarrer das kirchliche Begräbnis. Es frägt sich, hat der Pfarrer recht gehandelt einerseits in Spende der Sacramente, andererseits in Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses.

Erklärung und Lösung. 1. Betreffs Spende der nothwendigen Sacramente gilt, zumal Katholiken gegenüber, die Regel, dass dieselben in articulo mortis zu spenden sind, solange es nicht zweifellos ist, dass sie dem Sterbenden ohne irgend welchen Nutzen ertheilt würden. Das ist hier bei Quirinus weder bezüglich der Losprechung und noch weniger bezüglich der hl. Oelung der Fall; denn der Sterbende konnte, obgleich anscheinend ohne Bewußtsein, dennoch einige Augenblicke das hinlängliche Bewußtsein haben und Reue und Leid erwecken; auch das jahrelange Entfremdetsein von der Kirche schliesst nicht aus, dass Quirinus den Willen hatte, vor dem Tode sich mit Gott auszusöhnen. Darum hat der Pfarrer recht gehandelt, dass er die hl. Losprechung und auch privatim die heil. Oelung (vergl. S. 354 ff. Jahrgang 1888 der Zeitschrift) spendete, wiewohl beide Sacramente unter der Bedingung si capax es, falls nicht etwa der Sterbende vor Ankunft des Priesters im Beisein